

Pressemitteilungen der Regierung von Oberbayern

Medieninformation

Nr. 143 vom 24.03.2009

Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

Verwaltungsgericht bestätigt Regierung von Oberbayern

Das [Bayerische Verwaltungsgericht München](#) hat in einer ersten heute bekannt gewordenen Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die [luftrechtliche Änderungsgenehmigung der Regierung von Oberbayern vom 23. Juli 2008 zum Sonderflughafen Oberpfaffenhofen bestätigt](#). Das Verwaltungsgericht München hat in seiner Entscheidung vom 16. März 2009 im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die Erfolgsaussichten der Hauptsacheverfahren nur summarisch geprüft, [kommt aber bereits jetzt zum Ergebnis, dass „mehr für eine Abweisung der Klagen \(gegen die Flughafengenehmigung\) als für ihren Erfolg spricht.“](#) Das Verwaltungsgericht kommt im Rahmen seiner Zuständigkeitsprüfung insbesondere zum Ergebnis, dass [durch die Zulassung von Geschäftsreiseflugverkehr der Flughafen Oberpfaffenhofen sich nicht zum Verkehrsflughafen entwickelt hat](#), sondern weiterhin als Sonderflughafen zu qualifizieren ist. Dies war eine der zentralen Fragen, die im Verfahren thematisiert wurden.

Den Antrag der EDMO-Flugbetrieb GmbH (EDMO) auf Erweiterung der Nutzung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen für den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern in ihrer Entscheidung vom 23. Juli 2008 nur unter erheblichen Einschränkungen genehmigt. Damit hatte das Luftamt Südbayern in seiner luftrechtlichen Änderungsgenehmigung auch zentralen Einwendungen Rechnung getragen. Zudem hatte es so vor allem sichergestellt, dass sich der Status des Sonderflughafens nicht verändert und die Interessen der Anwohner auf möglichst wenig Lärmauswirkungen in zumutbarer Weise gewahrt bleiben.

Deswegen dürfen nach der Genehmigung

- an Sonn- und Feiertagen wie bisher höchstens 200 Flugbewegungen im Jahr stattfinden, wovon allerdings die örtliche Luftsportfluggruppe aufgrund früherer Regelung nicht erfasst ist. Das sind rechnerisch drei pro Sonn- und Feiertag, die zudem besonders leise sein müssen.
- höchstens 9.725 Flugbewegungen jährlich im Rahmen des neu genehmigten qualifizierten Geschäftsreiseverkehrs erfolgen. Das sind rechnerisch rund 32 pro Werktag. Die im Geschäftsreiseflugverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge müssen bestimmte Lärmschutzanforderungen einhalten.